

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Westsächsische Hochschule Zwickau</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Vollzeit / 6 Teilzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Stand der Ersteinschreibungen zum 30.08.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2023

Studiengang 2	<b>Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>

	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick für beide Studiengänge</b> .....	<b>5</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)</b> .....	<b>6</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>7</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	12
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	16
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	16
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	25
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	31
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	31
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	31
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	31
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergremium .....	32
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
1 Daten zum Studiengang.....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	33

**V Glossar .....34**



## **Ergebnisse auf einen Blick für beide Studiengänge**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

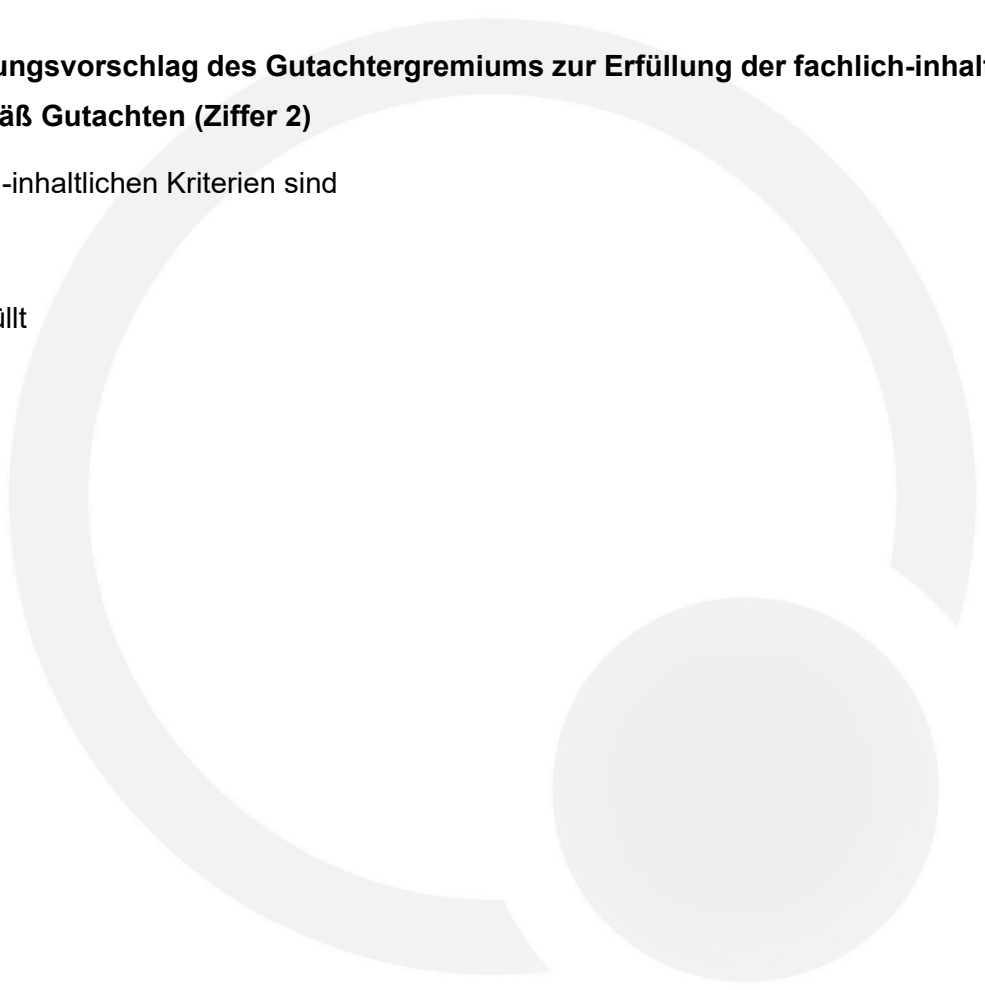
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Die Westsächsische Hochschule Zwickau wurde im Jahr 1897 als Ingenieurschule Zwickau gegründet. Sie entwickelte sich über die Gründung als Technische Hochschule Zwickau im Jahr 1989 zur Neugründung als Fachhochschule im Jahr 1992 und gehört heute zur Gruppe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW).

Der neu entwickelte Studiengang ist in der Fakultät Automobil- und Maschinenbau verortet, wo er die seit zwanzig Jahren für Studiengänge zum Diplom-Ingenieur (FH) begleitende Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit mit dem Einsatzprofil des Sicherheitsingenieurs ablösen und die Ausbildung auf ein breiteres und damit inhaltlich und wissenschaftlich eigenständiges Niveau heben soll. Der Studiengang ist eng mit dem Lehr- und Forschungsprofil der Professur für Arbeitswissenschaft verbunden.

Qualifikationsziel ist es, die bereits erworbenen fachlichen Kenntnisse, um Kompetenzen in einem immer wichtiger werdenden Querschnittsthema zu erwerben, welche befähigen Arbeit, Organisation und betriebliche Rahmenbedingungen so zu entwickeln, dass ein gesundes und erfülltes Erwerbsleben aktiv gestaltet und gefördert wird.

Der Einstieg in diesen Studiengang ist deshalb nicht an spezifische Vorkenntnisse gebunden, stattdessen versteht er sich als eine Zusatzqualifikation, welche erweiterte Einsatzmöglichkeit in Management, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie einer aktiven Gesundheitsförderung ermöglicht. Der Studiengang steht damit allen Personen, die über einen ersten akademischen Abschluss verfügen, offen.

Die Interaktion von sicherheitstechnischen Aspekten, Managementtechniken sowie die kombinierte Betrachtung emotionaler und technischen Arbeitsmerkmale garantiert ein abwechslungsreiches und attraktives Arbeitsfeld.

Im Mittelpunkt des interdisziplinären Studiums stehen alle Elemente, die zur Sicherung des Arbeitsschutzes in direkter Verzahnung mit dem Aufbau und Betrieb eines betrieblichen Gesundheitsmanagements wirken. Dazu zählen Handlungskompetenzen zur Planung, Implementierung und Evaluierung sicherheits- und gesundheitsbezogener Maßnahmen, wie auch die notwendige Kompetenz zur Methoden- und Sozialkompetenzen.

## **Kurzprofil des Studiengangs „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Der berufsbegleitende Studiengang „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ richtet sich explizit an Berufstätige, welche den Master begleitend zu ihrer Arbeitstätigkeit erwerben möchten.

Um dieser Belastung Rechnung zu tragen, wurde der Studiengang für die Belegung von drei Modulen mit insgesamt 15 ECTS-Punkte/ Semester konzipiert. Neben den zeitlich begrenzten Präsenzphasen wurde ein hybrides Modell mit einem größeren Anteil von Online-Angeboten sowie Selbststudium konzipiert.

Um den beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer Rechnung zu tragen, wurden neben den fachlichen Schwerpunkt- Wahlpflicht-Modulen eine Reihe von Wahlmodulen in das Programm aufgenommen. Die Wahlmodule ermöglichen eine stärkere inhaltliche Fokussierung der Teilnehmer entsprechen der bereits vorgenommenen beruflichen Entwicklung und persönlichen Schwerpunktsetzung.

Grundsätzliche Ziele, Inhalte und Schwerpunkte des berufsbegleitenden gleichen dem konsekutiven Studienangebot im Direktstudium.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv und berufsbegleitend)**

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Gutachtergremiums zur Studienqualität der Studienprogramme positiv.

Die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar für das Gutachtergremium definiert. Die Zielsetzung des Studiengangs (konsekutiv und berufsbegleitend) orientiert sich an den Kompetenzen, die im Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die „echt gute Mischung“ (Zitat eines Studierenden) der einzelnen Themen sorgt für ein fundiertes, den Tellerrand überblickendes Wissen und Fähigkeiten, die insbesondere in der Ausrichtung auf Managementtätigkeiten fokussiert sind. Es gehört sicher zu den Stärken des Studiengangs, die Themenfelder Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement zusammenzuführen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist als konsekutives Angebot konzipiert.

Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt drei Semester mit 90 ECTS-Punkten in Vollzeit (§ 5 der Studienordnung).

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist als berufsbegleitendes, weiterbildendes Angebot konzipiert.

Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Semester mit 90 ECTS-Punkten in Teilzeit (§ 5 der Studienordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt mit einem querschnittsorientierten Profil für die Anwendung des aktuellen fachlichen Sachstandes sowie weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die betriebliche Praxis. Er ist anwendungsorientiert.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 15 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Der Studiengang „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang mit einem querschnittsorientierten Profil für die



Anwendung des aktuellen fachlichen Sachstandes sowie weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die betriebliche Praxis. Er ist anwendungsorientiert.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 30 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Arbeitsschutz- und betriebliches Gesundheitsmanagement sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS1 - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen und ein Gesamtprädikat von mindestens „gut“ ausweisen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemester angeboten (Präsenzstudium).
3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau C1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(Vgl. § 2 der Studienordnung)

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Es gelten die Regelungen analog zum konsekutiven Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) unter Angabe des Studienganges „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ verliehen. (Vgl. § 1 der Prüfungsordnung)

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Es gelten die Regelungen analog zum konsekutiven Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, den Voraussetzungen für die Teilnahme (Besondere Zulassungsvoraussetzungen), zu Lehrformen (Lehrveranstaltungen), zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistung(en)), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots (Turnus), zur Verwendbarkeit (Zuordnung zum Curriculum) und zum Gesamtarbeitsaufwand (Workload).

Prüfungsart, -umfang, -dauer sind im Modulhandbuch und im Prüfungsplan des Studiengangs definiert.

Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventinnen und Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 22 Abs. 5 Prüfungsordnung).

### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Es gelten die Regelungen anlog zum konsekutiven Studiengang.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Im Studiengang werden gemäß § 5 der Studienordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

In § 5 der Studienordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht. Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 sowie einmalig im Praktikum 10 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Im Studiengang werden gemäß § 5 der Studienordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

In § 5 der Studienordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden entspricht. Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 sowie für die beiden Fallstudien 10 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

#### „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)

Die Regelung zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind unter § 20 in der Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention Art. V regelkonform festgelegt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, wobei diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

#### „Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)

Es gelten die Regelungen analog zum konsekutiven Studiengang.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv und berufsbegleitend)**

Der konsekutive Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement ist mit einer Studiendauer in Vollzeit von 1,5 Jahren (90 ECTS-Punkte) als fächerübergreifender Studiengang mit anwendungsorientiertem Profil ausgestaltet. Das erschließt sich bereits aus der Bezeichnung, welche zwei Querschnittswissenschaften für den langfristigen Erhalt von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, Lebensfreude aber auch den sicherheitsbewussten Umgang mit Anlagen und Sachgütern beinhaltet.

Die angebotenen Module tragen diesem Sachverhalt Rechnung, wobei die Bereiche Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement sich explizit durch alle drei Semester ziehen, um den ganzheitlichen Gestaltungsansatz schrittweise zu vertiefen und mit den Elementen der Methoden-, Handlungs- und Sozialkompetenz anzureichern.

Wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung:

- Neben dem Erwerb des fachlichen Wissens durch Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen und Praktika sind die jeweiligen Schwerpunkte parallel zur Lehre mit Selbstlern- und Übungsaufgaben sowie der Erstellung von Belegen inhaltlich zu untersetzen.
- Die Ergebnisse des Selbststudiums werden in den Seminaren vor- und zur Diskussion gestellt. In diesem Zusammenhang übernehmen die Beteiligten verschiedene Rollen, so dass man sich auch mit jeweiligen Argumenten der Gegenseite auseinandersetzen muss.
- In Fallbeispielen setzen sich die Teilnehmer mit Fragestellungen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Gesundheitsmanagements auseinander, wobei konzeptionelle Lösungen auf Basis der Recherche des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie der bestehenden rechtlich bzw. normativen Rahmenbedingungen zu erarbeiten sind. Wie bereits beschreiben

werden die Ergebnisse der Fallstudien in der Studiengruppe oder bei praktischen Fallbeispielen mit den Betroffenen diskutiert und ggf. überarbeitet bzw. weiterentwickelt.

- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:
  - Für angedachte Karriere-Perspektiven sollen vor allem die Grundlagen eines selbständigen, strukturell, systematisch durchdachten und auf wissenschaftlich begründeten Argumenten basierende Denk- und Handlungsweise trainiert werden. Durch Kommunikationstraining und die gezielte Herleitung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein eigenverantwortliches Arbeiten in Leitungs- bzw. Stabsfunktion oder als Selbständiger vorbereitet werden.
  - Mögliche Einsatzfelder der Erwerbsarbeit sind:
    - Leitungs-, Stabs- oder Beratungsfunktionen im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsmanagement bzw. Personalentwicklung und systemübergreifende Managementaufgaben
    - Beratungs- und Koordinationstätigkeiten in den gleichen Handlungsfeldern, z. B. bei Sozialversicherungsvertretern wie Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, dem öffentlichen Dienst und der Verwaltung sowie weitere Dienstleister oder der...?
    - Option einer Selbständigkeit (z.B. als Sicherheitsingenieur oder Trainer im BGM)

Die beschriebenen Elemente des Studienablaufes unterstützen die Entwicklung personeller und sozialer Kompetenzen der Persönlichkeitsentwicklung für die studienbegleitende Weiterentwicklung und Verbesserung der Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit.

Durch die studienbegleitende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sichtweisen und der Notwendigkeit die eigenen Ideen und Inhalte wiederholt zur Diskussion und auf den Prüfstand zu stellen wird die Befähigung zu einer ganzheitlichen Betrachtungs- und Lösungsweise gefördert. Zudem wird die Auseinandersetzung mit den Erwartungen, Anforderungen sowie Zielkriterien Dritter trainiert, was sowohl die Kommunikations- als auch die Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit steigern soll.

Gesellschaftlich ist eine Tätigkeit, welche sich permanent mit der Sicherung einer möglichst lebenslangen Gesundheit und in Bezug auf die Erwerbsarbeit der selbstbestimmten Arbeitsfähigkeit auseinandersetzt von hoher Bedeutung.

### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Im Grundsatz besitzt die des berufsbegleitenden Studiengangs „Arbeitsschutz- und betriebliches Gesundheitsmanagement“ gleichartige Qualifizierungsziele bzw. Abschlussniveau, wie das konsekutive Studienangebot.

Um den Berufserfahrungen der Teilnehmer gerecht zu werden, weichen der Studienablaufplan und die Module insofern ab, dass neben den Pflicht-Modulen eine Reihe von Wahloptionen angeboten werden.

Die Module „Fallstudie Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement I und II“ ermöglichen in Form von betrieblichen Projekten die eigene berufliche Erfahrung direkt in das Studium einzubringen. Auf Grund des kompetenzorientierten Vermittlungsansatz lassen sich aber auch in fast allen anderen Modulen Elemente des aktuellen beruflichen Umfeldes einbringen und auf wissenschaftliches Niveau reflektieren und weiterentwickeln. Insbesondere die Methodenwerkstatt bietet dafür den geeigneten Rahmen.

Ebenfalls vom konsekutiven Studiengang abweichend stehen Wahlmodule zur Verfügung, welche der bereits vorhandenen beruflichen Orientierung und Interessenlage Rechnung tragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar für das Gutachtergremium definiert. Die Zielsetzung des Studiengangs (konsekutiv und berufsbegleitend) orientiert sich an den Kompetenzen, die im Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die „echt gute Mischung“ (Zitat eines Studierenden) der einzelnen Themen sorgt für ein fundiertes, den Tellerrand überblickendes Wissen und Fähigkeiten, die insbesondere in der Ausrichtung auf Managementtätigkeiten fokussiert sind. Es gehört sicher zu den Stärken des Studiengangs, die Themenfelder Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement zusammenzuführen. Die beschriebenen angestrebten Kompetenzen und deren Ausrichtung auf Leitungs-, Stabs- und Beratungsfunktionen sowie auf optionale selbständige Erwerbstätigkeiten entsprechen dem Masterniveau des Qualitätsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Absolventen verfügen somit über sehr gute berufliche Perspektiven. Es wäre dennoch wünschenswert, wenn die Managementorientierung deutlicher in der Formulierung der Qualifikationsziele dargestellt werden könnten.

Da nicht jede Bewerberin, jeder Bewerber über eine Qualifizierung gemäß DGUV Vorschrift 2 (Ingenieur oder Naturwissenschaftler, Meister, Techniker) verfügt, sollte den Studierenden transparenter dargestellt werden, dass zur Bestellung als „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (Sifa) mehr als nur die sicherheitstechnische Fachkunde gehört. Ebenso sollte der Sachstand zur Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) der sicherheitstechnischen Fachkunde frühzeitig offengelegt werden.

Die angesprochenen methodischen und sozialen Kompetenzen führen zu einer persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden. Sie sind insbesondere im Kontext des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements förderlich, wenn nicht gar sogar zwingend erforderlich. Der Studiengang entspricht daher heute üblichen Ausbildungsstandards im Themengebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Die Beschreibung der Qualifikationsziele und die Darstellung der Studieninhalte im Diploma Supplement können als ausreichend betrachtet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Nicht jede Bewerberin, jeder Bewerber verfügt über eine Qualifizierung gemäß DGUV Vorschrift 2 (Ingenieur oder Naturwissenschaftler, Meister, Techniker), daher sollte den Studierenden transparenter dargestellt werden, dass zur Bestellung als „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (Sifa) mehr als nur die sicherheitstechnische Fachkunde gehört. Ebenso sollte der Sachstand zur Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) der sicherheitstechnischen Fachkunde frühzeitig offengelegt werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

##### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv)**

Der Studienablauf bildet die relevanten Themenstellungen für den Einsatz im Arbeitsschutz sowie im Betrieblichen Gesundheitsmanagement ab und verbindet diese.

In Bezug auf den Arbeitsschutz werden über die Lehrinhalte in den Schwerpunkten Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement hinaus notwendige, fachliche Inhalte abgebildet. Bei der Erstellung des Studiengangs erfolgte die Abstimmung mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG), so dass der Abschluss zusätzlich als Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit zertifiziert werden kann. Damit wird ein möglicher Arbeitsbereich der Absolventen nach den in Deutschland gültigen Rahmenbedingungen abgesichert. Durch zusätzliche Inhalte, wie die Technische Arbeitssicherheit oder ein nachhaltiges Personalmanagement, werden auch weiterführende Kompetenzen vermittelt, welche das inhaltliche Gesamtniveau im Sinne des akademischen Gesamtkonzeptes deutlich von den Ausbildungsangeboten der DGUV abheben.

Im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagement existieren keine vergleichbaren Zertifikate und Abschlüsse. Mit einer Orientierung am Konzept der Arbeitsfähigkeit nach Illmarinen<sup>1</sup> wird ein Ansatz gewählt, welcher die Elemente Gesundheit und Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Werte, Einstellungen und Motivation sowie Arbeitsgestaltung und Führung zusammenführt.

Im Studienverlauf ergänzen sich Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement zu einem Gesamtkonzept, welches durch die Möglichkeiten der Digitalisierung und IT-Infrastruktur unterstützt wird.

Der Studiengang koppelt klassische Lehrformen einer Hochschule, wie Vorlesungen, Übungen und Praktika mit der Erarbeitung von Studien- und Belegarbeiten auf der Grundlage vorbereiteter und praktischer Fallstudien. Für die vorbereiteten Fallstudien stehen medial aufbereitete



Arbeitssituationen zur Verfügung, welche in einem virtuellen Raum selbstständig zu analysieren und zu bewerten sind. Für Rückfragen und Unterstützung stehen die Lehrenden als Lernbegleiter zur Verfügung. Im Ergebnis der Fallstudien entwickelte Maßnahmenbündel werden in der Gruppe der Studierenden diskutiert, wobei die Teilnehmer wechselnde Rollen (als Mitarbeiter, Internen, Finanzverantwortlicher, Gruppenleiter usw.) übernehmen.

Im dritten Semester ist eine Praxis-Fallstudie vorgesehen, welche in zwei Blockwochen zur Sicherung der notwendigen inhaltlichen Zielorientierung an der Hochschule eingebunden ist. In der Blockwoche vor dem Praktikum werden die Anforderungen zur Erstellung einer Analyse der Situation beim Praxispartner in Bezug auf die Beschreibung des vorliegenden Konzeptes für Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement ermittelt. Im Detail werden mögliche Methoden, Aufbereitung von Ergebnissen und die Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes sowie die von Seiten der Hochschule bestehenden Qualitätsanforderungen thematisiert. In der Mitte des Praktikums ist eine individuelle Konsultation vorgesehen. In der abschließenden Blockwoche werden im Studienverbund die Ergebnisse der Fallstudie vorgestellt und diskutiert. Angestrebt wird das Ergebnis der Fallstudie und die vorgeschlagenen Maßnahmen für die gemeinsame Entwicklung der abschließenden Masterarbeit zu nutzen.

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (berufsbegleitend)**

Die Inhalte des berufsbegleitenden Studiengangs stellen sich adäquat dar. Im Unterschied zur Praxisfallstudie im konsekutiven Studienangebot, werden methodische Vorgehensweise in eigenständigen Modulen angeboten. Die Studierenden haben die Möglichkeit Projekte aus ihrer Praxis in Fallstudien zu überführen, deren Ergebnisse im Studium vorgestellt und diskutiert werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### **„Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (konsekutiv und berufsbegleitend)**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge ist mit Hinblick auf die Eingangsqualifikation und Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich nachvollziehbar für die Gutachtergruppe und stimmig hinsichtlich der Qualifikationsziele aufgebaut. Der Titel ist passend gewählt und stimmt mit den Inhalten überein, ebenso der Abschlussgrad. Die Studiengänge bauen auf ein vorher vorhandenes akademisches Niveau auf, ohne die Eingangsvoraussetzungen stark einzuschränken. Die Interdisziplinarität der angebotenen Fächer spiegelt sich somit auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern wider. Je nach Eingangsqualifikation erwerben die Studierenden somit ergänzend zu Ihrem vorhandenen Wissen vertiefende und weitere Kompetenzen hinzu. Im berufsbegleitenden Studiengang werden zudem noch berufliche Erfahrungen berücksichtigt, die von den Studierenden dann neu reflektiert werden können. Insgesamt werden die Themenfelder Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement im Curriculum nachvollziehbar im positiven Sinne zusammengeführt.

Die Einbindung der Praxis wird durch eine Fallstudie zielorientiert vorbereitet und ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut strukturiert und insgesamt sehr positiv zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Konzept des Masterstudiengangs umfasst nur drei Semester der Studienphase, wodurch bei der Entscheidung für ein Studium in Zwickau die Wahrscheinlichkeit als sehr gering angenommen wird, eines der beiden Semester an einem anderen Studienort zu verbringen. Die Möglichkeit wird aber durch die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten passenden Prüfungsleistungen eingeräumt. Die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen, z. B. im Rahmen eines Auslandssemesters oder bei einem bereits begonnenen Aufbaustudium an einer anderen Hochschule, erbracht werden, ist jederzeit in vollem Umfang möglich. Dabei können neben den vorgesehenen Kernthemen der angebotenen Module auch andere passende Kenntnisse angerechnet werden. Darüber hinaus ist die Absolvierung des Masterprojektes auch im Ausland möglich. Eine unterstützende Begleitung des International Offices der WHZ sowie des Prüfungsausschusses der Fakultät AMB ist dabei gegeben. Der Internetauftritt des International Office (<https://www.fh-zwickau.de/studium/international-les/wege-ins-ausland/>) enthält Informationen zu den Austauschprogrammen, Stipendien und Unterstützung bei der Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes.

Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl des Arbeitsorts bzw. Standortes. Lediglich in den Phasen einer direkten Wissensvermittlung und -prüfung werden befristete Präsenzphasen notwendig, welche aber keinen Einfluss auf die grundsätzliche Mobilität der Teilnehmer bedeuten. Abweichend sind auch in den Präsenzphasen für begründete Einzelfälle in Abhängigkeit der Studienanforderungen eine Einbindung über Online-Medien möglich.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Masterprogramme ermöglichen grundsätzlich die Nutzung eines Mobilitätsfensters. Die Hochschule informiert und bietet grundsätzliche Beratung diesbezüglich transparent und veröffentlicht an. Auf der anderen Seite wird ein Mobilitätssemester seitens der Studierendenschaft (auch aufgrund einer möglichen Regelstudienzeitüberschreitung) kaum von Studierenden genutzt. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, wenn die Programmverantwortlichen den Nutzen einer national übergreifenden Vernetzung mit Partnerhochschulen stärken. Auch wenn die rechtlichen und

sicherheitspolitischen Belange über die nationalen Grenzen hinaus sehr unterschiedlich sind, so ist es doch wünschenswert durch den Austausch von Studierenden auch mögliche Praxisprojekte auszubauen.

Die Mobilitätsfenster sind grundsätzlich gegeben, werden aber von Studierenden aufgrund von familiären oder beruflichen Belangen nicht entsprechend genutzt. Diese Hemmnisse könnten durch ein noch individuelleres Beratungsangebot abgebaut werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Je Professur sind 5 SWS Lehrdeputat im Studiengang vorgesehen. Das Modul zur „Technischen Sicherheit“ wird als Ringvorlesungen angeboten, damit die umfassende Ausprägung dieses Themenfeldes in der notwendigen fachlichen Tiefe angeboten werden kann. Entsprechend lehren zehn Professorinnen und Professoren im Studiengang.

Mit Ausnahme der Professur Arbeitswissenschaft lehren sie jeweils in einem Semester (Sommer oder Winter). Am Studiengang sind Professuren der Fakultäten Automobil- und Maschinenbau, Wirtschaftswissenschaften sowie Physikalische Technik und Informatik beteiligt.

Abweichend davon werden von der Professur Arbeitswissenschaft in den beiden Lehrsemestern jeweils 10 SWS abgedeckt. Hinzu kommen Aufwände in der Ausgestaltung des Praktikums im Rahmen des Moduls „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement im 3. Semester im Umfang von 4 SWS.

Für die Absicherung des Lehrdeputats wurden zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (mit jeweils 0,5 VZÄ) für die Schwerpunkte Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement eingestellt.

Diese bislang befristet beschäftigten Lehrkräfte sollen bei erfolgreicher Etablierung dieses Studiengangs verstetigt werden.

Es ist vorgesehen für einzelne Lehrveranstaltungen berufserfahrene Personen und betriebliche Praktiker einzubinden. Die Lehrverantwortung für das Modul verbleibt aber komplett an der Hochschule. Angebote zur Unterstützung liegen von der BAuA, dem IAG der DGUV, Vertretern der Berufsgenossenschaften, der AOK, der TKK, der KAN, der Arbeitsschutzbehörden und überbetrieblichen Diensten vor.

Für die persönliche Weiterbildung sind die Lehrenden selbst verantwortlich. Weiterbildungen für die Lehrenden werden durch den Bereich Hochschuldidaktik angeboten und unterstützt. Die Teilnahme an Tagungen, der Besuch von Messen, Kontakte zu Firmen und insbesondere die eigene Forschung sind wesentliche Bestandteile der fachlichen Weiterbildung. Durch die Betreuung von Abschlussarbeiten in Firmen oder Forschungseinrichtungen ergibt sich für die Lehrenden zwangsläufig die Möglichkeit zur eigenen Weiterbildung auf Gebieten, in denen sie selbst nicht unmittelbar forschen können. Bei Genehmigung von Drittmittelanträgen finden auch Forschungsleistungen im eigenen Haus und an eigenen Themenstellungen statt. Forschungen im eigenen Haus motivieren Studierende zusätzlich und bieten außerdem die Möglichkeit für hilfswissenschaftliche Tätigkeiten und für Abschlussarbeiten. Die Forschungstätigkeiten der WHZ werden im Forschungsinformationssystem der Hochschule (FIS) veröffentlicht. Die Pflege der Daten obliegt den Forschenden.

Für die didaktische Weiterbildung gibt es zentrale Angebote der Hochschule, die genutzt werden können und von den Lehrenden genutzt werden. Der jährlich durchgeführte Thementag „Gute Lehre“ stellt eine zusätzliche Motivation dar, sich mit Didaktik sowie neuen Lehr- und Lernformen bzgl. seiner eigenen Lehrveranstaltung zu beschäftigen. Darüber hinaus besitzt die WHZ die Vollmitgliedschaft im Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen und kann so viele der dortigen Angebote kostenlos nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die 15 Studienplätze stehen insgesamt neun Professuren mit fünf SWS/a und eine Professur mit 20 SWS/a zur Verfügung. Zusätzlich stehen zwei teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zur Verfügung. Weitere Unterstützung wird mit Hilfe von Lehrbeauftragten aus Behörden und Wirtschaft abgedeckt werden. Die personelle Kapazität ist daher für beide Studiengänge nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend.

Die Personalauswahl erfolgt durch hochschulübliche Verfahren (Berufungen, Stellenausschreibungen). Über Partnerschaften mit Institutionen sollen zudem Lehrbeauftragte gewonnen werden.

Die Weiterbildung der Lehrenden wird durch Angebote der Hochschule und auch des Freistaats Sachsen, die freiwillig belegt werden können, sichergestellt. Auch externe Weiterbildungsangebote stehen den Lehrenden offen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Zur Einrichtung des Studiengangs hat das Rektorat den Studiengang mit der zusätzlichen Kapazität einer vollen Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) unterstützt. Im Verlaufe der Stellenbesetzung wurde sich für die Teilung dieser Stelle in zwei mit 0,5 Vollbeschäftigten-Einheiten ausgestattete Stellen entschieden und in dieser Form realisiert.

Bei der Durchführung des Studiengangs ist ein Laboringenieur für den technischen Support, die Vorbereitung und Durchführung praktischer Versuche und Experimente eingebunden. Er sichert alle im Bereich des Labors Arbeitswissenschaft durchzuführenden Aktivitäten ab.

Darüber hinaus werden mögliche weitere Serviceleistungen z.B. durch das Zentrum für Kommunikation und Informationstechnik, die Hausmeister usw. eingebunden.

Mit dem Zugang zum Bildungsportal Sachsen (OPAL) und der von der Hochschule selbst betriebenen Online-Lehrumgebung BBB - "BigBlueButton" steht eine frei konfigurierbare Infrastruktur für ein computergestütztes Lernen zur Verfügung. Im Bildungsportal werden den Studierenden notwendige Lehrunterlagen zur Verfügung gestellt. Im Weiteren kann die Plattform für den sicheren Austausch der Unterlagen bzw. die Einreichungen von Belegen genutzt werden.

Die Hochschule erhält in Absprache mit der DGUV zusätzlich den Zugang zur SIFA-Lernwelt, einer Online-Lernumgebung, welche sämtliche aktuellen Rechts- und Ausbildungsunterlagen zum deutschen Arbeitsschutz enthält.

Im Labor Arbeitswissenschaft stehen Messtechnik, ein Experimentierfeld und Computerarbeitsplätze zur Verfügung, welche nach Rücksprache mit dem Laboringenieur durch die Studenten genutzt werden können.

Im Weiteren verfügt die Hochschule über alle für die Ausbildung notwendigen Einrichtungen und Ausstattungen, wie die Bibliothek oder diverse PC-Pools.

Als Ansprechpartner für die Studierenden verfügt die Fakultät über eine Studienberaterin bzw. das Sekretariat des Institutes für Produktionstechnik, dem die Professur Arbeitswissenschaft zugeordnet ist.

Der Studiengang ist in Forschungsarbeiten der Professur eingebunden. Der Vorlauf von Forschungsaufgaben reicht bis 11/2026 (Umfang 3,5 Mio. €). Zudem liegen mehrere Anfragen aus der Industrie bzw. dem öffentlichen Dienst zum Einsatz von Praktikanten und Absolventen vor.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben den hauptamtlichen Lehrenden steht auch ausreichend administratives und technisches Personal, hier für die Labor-Einrichtungen, zur Verfügung. Zudem steht in ausreichendem Maße die

übliche Hochschulinfrastruktur (Gebäudemanagement, Haustechnik, IT-Strukturen, Lernplattform, ...) sowie PC-Pool-Räume und eine Hochschulbibliothek zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe konnte sich überzeugen, dass ausreichend Laborplätze vorhanden sind. Hier handelt es sich um Messtechnik und Experimentierfelder im Bereich der Arbeitswissenschaft und um einen Maschinenpark für praktische Tätigkeiten in einer „Produktionshalle“. Beides ist im Kontext des Studienprogramms aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr sinnvoll anzusehen.

Besonders hervorzuheben sind sehr umfangreich eingeworbenen Drittmittel, die eine umfangreiche Forschung möglich machen, wodurch zusätzliche Ressourcen vorhanden sind, die bspw. im Rahmen von Abschlussarbeiten dann verwendet werden könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

In Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Module wurden die jeweiligen Prüfungsformen definiert. In den Schwerpunkten Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement sind entsprechend semesterbegleitender Aufgabenstellungen Belege anzufertigen, welche in einer Präsentation/ Vortrag der Studiengruppe und den Dozenten vor- und zur Diskussion gestellt werden.

Im Weiteren wurden schriftliche Prüfungen und Prüfungsgespräche (nach vorherigem studienbegleitendem Testat) definiert. Die Schwerpunkte der Prüfungen werden vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

Entsprechend des Studienablaufes in Winter- und Sommersemester gibt es pro Jahr zwei Prüfungsperioden. Für die Prüfungen ist jeweils ein Zeitraum von drei Wochen und eine Prüfungsvorbereitungswoche vorgesehen.

Im Rahmen einer zentralen Evaluierung durch die Hochschuldidaktik und Auswertungen in der Studienkommissionen werden die Qualität der Lehre und der Gestaltung der Prüfung regelmäßig geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt und angepasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modulhandbuch weist eine gute Relation von Modulinhalten und kompetenzorientierten Prüfungsformen aus. Es erscheinen sowohl die Variation der Prüfungsleistungen als auch ihre modulinhaltbezogene Prüfungsform gut gewählt. So wird sichergestellt, dass die Studierenden sowohl schriftlich als auch in mündlich in Prüfungssituationen Kompetenzen belegen können und darüber

hinaus über die Kombination von Beleg und Präsentation auch die eigenen Arbeiten und Planungen überzeugend darstellen können. Positiv anzumerken ist ferner, dass auch alternative Prüfungsformen möglich sind, welche eine optimale Adressierung der semesterweisen inhaltlichen Schwerpunktsetzung in Inhalt und Form der Studentischen Übungen bzw. Projektarbeiten zulassen. Die Prüfungen sind modulbezogen.

Im berufsbegleitenden Studienprogramm wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, wenn der Umfang der Beleg- und Hausarbeiten im Hinblick auf die Studienzeit berücksichtigt werden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Durch die Vorgabe des Studienablaufplanes ist der in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistungsumfang vorgegeben. Der entspricht je Semester 30 ECTS. Alle Module entsprechen 5 ECTS- Punkten. Die Module des Masters werden überwiegend mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die häufig im Vorfeld zu erbringenden Vorleistungen, wie Belege und Praktika, fordern die Studierenden zum Selbststudium während des Semesters auf. Die Studierenden haben in den ersten beiden Semestern fünf Prüfungsleistungen zu erbringen. Im dritten Semester erfolgen das Praktikum und die Erarbeitung der Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium.

Der Einstieg in das Studium ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich.

Die Studienzeit für einen ECTS- Punkt wird mit 30 bzw. 25 Arbeitsstunden kalkuliert. Wie deren Aufschlüsselung in Präsenz- und Selbststudienzeit ist, kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

In der Regel vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters stehen den Studierenden die Stundenpläne zur Verfügung. Der Studienablaufplan sowie die Einschreibungen sind Grundlagen für die zentral erstellten Stundenpläne. In diesem Zusammenhang erfolgt die Sicherstellung, dass keine zeitlichen Überschneidungen zwischen den im Semester zu belegenden Modulen entstehen. Jedes Modul erstreckt sich nur über ein Semester.

Der Studienjahresablaufplan der WHZ untergliedert sich in einen Zeitraum, in dem Lehrveranstaltungen stattfinden, einen Prüfungszeitraum und vorlesungsfreie Zeit. Aktuell steht den Studierenden vor jedem Prüfungszeitraum eine Woche freie Zeit zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung. Der Prüfungsplan wird ebenfalls zentral nach vorherigen Absprachen mit den Lehrenden geplant, so dass es auch hier nicht zu Überschneidungen kommen kann.

Die Prüfungsleistungen, die als Beleg bzw. Präsentation zu erbringen sind, werden innerhalb des regulär geplanten Lehrbetriebs betreut und geprüft.

Die Studierendenvertretung im Fakultätsrat sowie in der Studienkommission sind die Mittler, sollten Probleme mit der Studierbarkeit auftreten. Ebenfalls ist die Abfrage der Studierbarkeit ein Hauptpunkt in den durchgeführten Studiengangs-Evaluationen, wodurch ein Feedback an die Studienkommission personenneutral möglich ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Planung der Lehrveranstaltung wird grundsätzlich auf die Lebenswirklichkeit der Studierenden Bezug genommen. Der Austausch und die Vernetzung können nach Wahrnehmung der Studierenden noch weiter ausgebaut werden (wenn auch im berufsbegleitenden schneller als im konsekutiven Studienprogramm). Da die Hochschule innerhalb von Zwickau über mehrere Standorte verfügt (wo Lehrveranstaltungen stattfinden) sind ausreichend Zeitfenster für den Wechsel (zusätzlich zu vorgesehenen Pausenzeiten) einzuplanen. Die Prüfungsbelastung wird seitens der Studierenden nicht als überfordernd wahrgenommen. Insgesamt sind die Prüfungsdichte und -organisation angemessen und transparent. Die Wiederholungshäufigkeit und -möglichkeiten sind kommuniziert und die Studierenden nach erstem nicht bestandenen Versuch mit individualisierter Beratung durch die Studiengangsleitung abgedeckt

Die Erreichbarkeit der Serviceeinrichtungen des Studienstandortes wie auch digital wird als solide empfunden. Auch die individuelle Beratung der Studieninteressierten und Studierenden wird positiv hervorgehoben. Der Arbeitsaufwand wird als schwankend empfunden, gleichwohl ist dieser jedoch realisierbar. Somit ist zusammenfassend die Studierbarkeit des Studienprogramms in seinen beiden Ausprägungen gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der konsekutive Studiengang kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eine Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erlassen (Ordnung zum Teilzeitstudium). Semester, die in Teilzeit studiert werden, zählen nur als halbes Fachsemester.

Für die Masterarbeit ist im Teilzeitstudium ein Bearbeitungszeitraum von 30 statt 15 Wochen wie im Vollzeitprogramm vorgesehen.



Der berufsbegleitende Studiengang wird in hybrider Form mit Präsenz- und web-/ onlinegestützten Selbststudienphasen angeboten. Im Mittelpunkt steht eine kompetenzorientierte Wissensvermittlung. Dementsprechend werden Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit integrierter Übung sowie Praktika durch Selbstlernphasen ergänzt. In diesen Phasen agieren Lehrenden als Lernbegleiter und bieten entsprechende Möglichkeiten für Präsenz- und Online-Konsultationen. Um den laufenden Lernfortschritt und die eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu stärken, sind im Rahmen des Studiums Fallstudien, Studienarbeiten und Belege zu erarbeiten, welche im Rahmen von semesterbegleitenden Kolloquien mit den anderen Teilnehmern des Studiengangs, den Lehrkräften sowie Praxispartnern zu diskutieren und weiterzuentwickeln sind. Das Masterprojekt bildet den Abschluss des Studienprogramms. Die Bearbeitungszeit beträgt 46 Wochen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante des konsekutiven Masterstudiengangs gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die aus persönlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht aufnehmen können. In der schriftlichen Beantragung ist ggfs. ein Nachweis zu führen. Es soll sichergestellt werden, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Masterabschluss anzustreben.

Im berufsbegleitenden Studiengang wurden verschiedene Vorkehrungen getroffen, um dem Profilspruch gerecht zu werden. So sind Regelstudienzeit, Arbeitslast, Vorlesungsplan und Prüfungsstruktur des berufsbegleitenden Studiengangs so bemessen, dass die Vereinbarkeit mit der parallelen Berufstätigkeit ermöglicht wird. Die Begrenzung der ECTS-Punkte pro Semester und Streckung des Studiums auf sechs Semester sind für den Studiengang eine adäquate Lösung, um die Studierbarkeit bei gleichzeitiger Ausübung eines Berufs zu gewährleisten.

Die Studiengänge erfüllen aus Sicht der Gutachtergruppe in vollem Umfang die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Professur für Arbeitswissenschaft ist forschungsaktiv und beteiligt sich an diversen Forschungsprogrammen und Konferenzen und ist mit Ihren Arbeiten insgesamt gut vernetzt, was sich insbesondere in einem noch bis 2026 laufenden langfristig angelegten Kooperationsprojekt in welches auch

die Hochschule Mittweida, die Technische Universität Dresden, die BTU Cottbus und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zeigt.

Für eine aktuelle Übersicht der Forschungsaktivitäten aller an der Lehre beteiligten Personen steht das Forschungs-Informations-System FIS der Hochschule zur Verfügung: siehe <https://fis.fh-zwickau.de>.

Die Hochschule verfügt über ein hochschuldidaktisches Zentrum, welches nicht nur die Evaluierung von Modulen und Studiengängen unterstützt, sondern auch im Rahmen von Workshops und Diskussionsrunden zur Reflexion der Lehre die stetige Weiterentwicklung von Studienangeboten anregt. Regelmäßiger Austausch mit den Studenten und den anderen Lehrkräften sichern einen langfristig orientierten Entwicklungsprozess des Lehrangebotes.

Mit Fachartikeln, Beiträgen und der Diskussion innerhalb der maßgeblichen Verbände und Institutionen stehen die Entwickler des Studiengangs im regen Austausch mit der Fachwelt. Neben Artikeln in der Arbeitssicherheit und der Diskussion in der Hochschul-lehrergruppe für Arbeitswissenschaft wurden die Kontakte zur DGUV, der BAuA und Communitys innerhalb der sozialen Medien (SIFA-Community, Xing, LinkedIn usw. genutzt).

Für den Masterstudiengang werden keine Module aus Bachelorstudiengängen verwendet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt besteht in der Gutachtergruppe nach den Gesprächen kein Zweifel an Aktualität und Adäquanz der Inhalte im Studiengang. Die enge Verknüpfung der Lehrenden mit der Praxis und Forschungseinrichtungen ermöglichen Aktualität und inhaltliche Anpassung der Inhalte. Insbesondere die Forschungsaktivitäten und die damit verbundene Einwerbung von Drittmitteln ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet die Rückkopplung und somit die Aktualität des Studienprogramms zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird Studiengang werden auch durch regelmäßig stattfindende Studienkommissionssitzungen kontinuierlich überprüft. Die Lehrmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Aufgrund dieser genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im unternehmerischen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Dennoch wäre es aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, wenn sich die Lehrenden 1–2-mal im Studiensemester zwecks Sicherstellung einer hohen Qualität in der fachlich inhaltlichen Gestaltung des Studienprogramms treffen würden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Der Aufbau und die kontinuierliche Anwendung systematischer Verfahren der Qualitätssicherung gehören zu den grundlegenden Selbstverpflichtungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ). In Übereinstimmung mit den Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (§ 9 SächsHSFG), den Maßgaben des Hochschulentwicklungsplans und den Verpflichtungen aus den geltenden Zielvereinbarungen strebt die WHZ eine fortlaufende Optimierung ihres Systems von Regelkreisen zur Steigerung der Qualität in Bildung, Forschung und Verwaltung an.

Zu den Kernelementen des zugrundeliegenden Qualitätsmanagement-Verständnisses gehören die Prinzipien der Prozessorientierung, der Ganzheitlichkeit, der Bedarfsorientierung und der Partizipation. Unter Partizipation ist die aktive Teilhabe aller Hochschulmitglieder (Studierende, Mitarbeiter, Professoren) am kontinuierlichen, qualitätsorientierten Verbesserungsprozess zu verstehen. Sie stärkt die Verbundenheit mit der Organisation und trägt entscheidend zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschule bei.

Ein Eckpunkt der Qualitätspolitik der WHZ ist ein geschlossenes System von internen Evaluationen mit Modulevaluation, Studiengangevaluation, Lehrendenbefragung, Absolventenbefragung und Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss sowie ggf. Befragung der Unternehmen der beruflichen Praxis. Grundlage ist die Evaluationsordnung der WHZ in der jeweils gültigen Fassung. Für die Durchführung von Befragungen wird seit 2011 hochschulweit die Evaluationssoftware EvaSys eingesetzt. Die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten werden in der Anwendung zentral beratend unterstützt.

Die Vorgehensweisen zum Monitoring des Studiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement richten sich nach den Vorgaben und Strukturen der Westsächsischen Hochschule Zwickau. Entscheidungen zur Gestaltung des Studienangebots werden je nach ihrer Tragweite von drei hierarchisch gestaffelten Gremien getroffen. Allen Gremien gehören Vertreter der drei beteiligten Personengruppen (Studierende, Mitarbeiter, Professoren) an, die von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe gewählt werden. Dies bedeutet gestufte Zuständigkeiten für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Studienangebotes, die einerseits eine gute Abstimmung der Ziele und der Organisation des Studiengangs innerhalb der Hochschule als Gesamtorganisation, andererseits aber maximale Freiheiten bei der Detail-Umsetzung der einzelnen Module als Lehr-Lern-Angebote ermöglichen sollen.

Senat – Hochschulebene: Grundsätzliche Entscheidungen zur Gestaltung der Lehre und Ordnungen mit Detailvorgaben zur Umsetzung relevanter gesetzlicher Vorgaben werden im Senat als

zentralem Leitungsorgan der Hochschule beschlossen. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einrichtung des Studiengangs und dessen Fortführung nach einer ersten Erprobungsphase sowie die Festlegung der Höhe der erhobenen Studiengebühren.

Fakultätsrat – Fakultätsebene: Spezifischere Entscheidungen zur Gestaltung des Studiengangs und zur Abstimmung mit anderen Angeboten in diesem Themenbereich werden maßgeblich vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau getroffen. Dazu gehören vor allem die Freigabe der Studien- und Prüfungsordnungen, in denen die grundsätzliche Gestaltung des Studiengangs sowie die angestrebten Bildungsziele beschrieben sind. Zudem muss im Fakultätsrat geprüft werden, ob benötigte Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Studienkommission – Studiengangsebene: Detailvorgaben zur Gestaltung und Entwicklung des Studiengangs werden in der Studienkommission beschlossen. Die Studienkommission bereitet zudem Entscheidungsvorlagen für die übergeordneten Gremien vor und berichtet über die Entwicklung des Studiengangs.

Für die Gestaltung und Durchführung der einzelnen Module sind die jeweiligen Lehrenden selbständig zuständig. Sie sind für die Festlegung und Aufbereitung der Lerninhalte verantwortlich und können die Module entsprechend den in den übergeordneten Gremien definierten Vorgaben und Empfehlungen frei gestalten. Dadurch ist eine flexible Anpassung an spezifische Vorgaben verschiedener Fächer und Lernziele möglich, so-wie eine einfache Erprobung innovativer Lehr-Lern-Methoden durch die einzelnen Lehrenden.

Die implementierten Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studienangebots setzen ebenfalls auf mehreren Ebenen an:

Zum einen muss das Konzept des Studiengangs so gestaltet werden, dass die Absolventen, die für eine qualifizierte Berufstätigkeit benötigten, fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erfolgreich und zielorientiert erwerben können. Dies wird durch das an der Hochschule etablierte mehrstufige Planungs- und Entscheidungsverfahren gewährleistet, bei dem Vertreter aller betroffenen Gruppen beteiligt sind. Zentrales Organ für die Sammlung der Rückmeldung der Studierenden und Lehrenden, die Identifizierung des Verbesserungsbedarfs und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist dabei die Studienkommission. Diese tritt daher in regelmäßigen Abständen zusammen, so dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gewährleistet ist. Um die Langzeitqualität des Studienangebots zu bewerten, erfolgen zudem Befragungen der Absolventen des Studiengangs. Daraus können Informationen gewonnen werden, inwieweit das Studienangebot für die beruflichen Aufgaben nützlich war. Ergänzend wird auch das Akkreditierungsverfahren als eine wichtige Komponente zur Qualitätssicherung gesehen, da somit eine externe Bewertung des Studienkonzepts erfolgt. Dadurch werden blinde Stellen vermieden und immer wieder neue Impulse zur Verbesserung eingebracht.

Zum anderen muss stetig die Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen überwacht und weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck werden an der Hochschule jedes Semester Evaluationen der Lehrveranstaltungen nach einem standardisierten Verfahren entsprechend der Evaluationsordnung durchgeführt. Dabei werden mindestens 10 % der Lehrveranstaltungen evaluiert, die nach einem rotierenden Verfahren oder auch auf Antrag der Studierenden, der Lehrenden selbst oder des Studiendekans ausgewählt werden. So können spezifische Rückmeldungen zu den einzelnen Modulen gesammelt und gezielte Verbesserungen eingeleitet werden. Das ermöglicht zum einen die Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltung als auch die Beurteilung der Gesamtlehrqualität im Studiengang. Die Ergebnisse dieser Bewertung stehen grundsätzlich nur den jeweiligen Lehrenden zur Verfügung. Ergänzend werden die Auswertungen aber durch den Studiendekan auch in ihrer Gesamtheit gesichtet, um ggf. dringenden Handlungsbedarf zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Durch die gezielte Kombination und Nutzung dieser Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen soll die Qualität des Studienangebots umfassend bewertet und durch zielgerichtete Maßnahmen kontinuierlich erhöht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung. Der Studienerfolg wird mit Hilfe verschiedener Instrumente im Hinblick auf die Qualitätssicherung ausreichend untersucht. Hierzu gehören u. a. die Lehrevaluation und übergreifende Absolventenbefragungen. Allerdings müssen jedes Semester nur mindestens 10% aller Module laut Evaluationsordnung evaluiert werden, sodass eine vollständige Evaluierung aller Module erst nach fünf Jahren erfolgt ist. Ein kontinuierliches Monitoring ist somit nur eingeschränkt gegeben. Die Ergebnisse sollen laut Evaluationsordnung der Hochschule mit den Studierenden diskutiert werden. Im Rahmen dieser Lehrevaluationen wird auch der Workload erfasst. Die Studiengangsstruktur wird regelmäßig mit den Studierenden diskutiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein Qualitätsmanagement der zu akkreditierenden Studiengänge umgesetzt werden.

Über die Abbrecherquote liegen der Gutachtergruppe noch keine validen Daten vor.

- Wie bewerten Sie die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms (geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung)?
- Wie bewerten Sie die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken)?

- Wie bewerten Sie die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen? Wie werden dabei datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt?
- Wie bewerten Sie die Beteiligung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung?
- Was bewerten Sie besonders positiv? Wo sehen Sie Optimierungsbedarf?

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die WHZ hat sich im Hochschulentwicklungsplan gegenüber dem Freistaat Sachsen verpflichtet, das Thema Gleichstellung als nachhaltiges Querschnittsthema zu etablieren und zu verankern. Die Hochschulleitung versteht die Gleichstellungsarbeit als zentrale Führungsaufgabe und hat – neben den Funktionen der Gleichstellungs- und der Frauenbeauftragten – eine Koordinationsstelle zur Bündelung, Vernetzung und Umsetzung aller Gleichstellungsaufgaben und -projekte an der Hochschule eingerichtet. Seit 2018 werden alle hochschulinternen Gleichstellungsbereiche unter dem Begriff der Chancengleichheit vernetzt. Chancengleichheit bedeutet für die WHZ die Vielfalt umfassend zu stärken, zu pflegen und zu leben. Die Hochschule hat sich somit zum Ziel gesetzt, geeignete Bedingungen für alle zu schaffen, um Potenziale bestmöglich zu nutzen. Aus diesem Grund wurden die Querschnittsthemen Gleichstellung, Frauenförderung, Inklusion, Diversity, familiengerechte Hochschule und weltoffene Hochschule unter dem Begriff Chancengleichheit gebündelt. Die Festlegung der Chancengleichheit als zentrales Handlungsfeld im Hochschulentwicklungsplan und in den Entwicklungsplänen der Fakultäten mit definierten Zielen und Maßnahmen ist dabei ein bedeutender Schritt zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit.

Die WHZ hat wiederholt erfolgreich am Re-Audit „familiengerechte Hochschule“ teilgenommen und das entsprechende Zertifikat im Dezember erhalten. Damit hat die WHZ wiederholt das Qualitätssiegel erreicht. 2008 begann das Auditing; nach 4 Re-Audits kann die WHZ das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ seit 2017 dauerhaft führen. Ab jetzt wird die Hochschule in einem Dialogverfahren begleitet, um die erreichten Ergebnisse zu halten. Das Ziel der familiengerechten Hochschule ist, die Arbeits- und Studienbedingungen an der WHZ so zu gestalten, dass Arbeit bzw. Studium und Familie miteinander vereinbar sind. So gibt es vielfältige Angebote für Eltern, von Wickelräumen, Eltern-Kind-Räumen, Belegplätze in der Kita Kuschelkiste, Spielecken und Kinderbibliothek bis hin zu Service-Broschüren, verschiedene Beratungsmöglichkeiten sowie Angebote für Eltern und Kinder (Ferienuni, Eltern-Kind- Sport im Studium Generale, Hochschulwandertag u. v. m.). Darüber hinaus

werden auch Hochschulangehörige sowie Studierende mit Pflegeverantwortung besonders durch Beratungsangebote unterstützt.

Alle diese Angebote stehen auch den Studierenden im Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein umfangreiches Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende, um sicherzustellen, dass alle Studierenden gleiche Chancen und Möglichkeiten haben. Studierende können auf Antrag im Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich erhalten und dieses System ist bereits verankert und funktioniert gut. Die Hochschule ist durch unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung von Studierenden mit Kind eine familiengerechte Hochschule. Es wird versucht die, Lehre attraktiver für weibliche Personen zu machen und aus Sicht der Fakultät ist Chancengleichheit gegeben. Das Hochschuldidaktische Zentrum bietet Angebote zur Weiterbildung zu den Themen Diversität und Geschlechtergerechtigkeit. Besonders in der Fachrichtung Mode ist die Sensibilität für diese Themen gestiegen und es werden konkrete Thematiken, wie Diversität der Körperformen, in den Veranstaltungen behandelt.

Insgesamt weisen die beiden Studiengänge im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich einen guten Standard auf und bemühen sich kontinuierlich um die Verbesserung und Weiterentwicklung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

**2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

**2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Keine.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – Sächs-StudAk-  
kVO

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Prof. Dr.-Ing. Dirk Sohn, Wissenschaftsbereich Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Hochschule Georg Agricola
- Prof. Dr. Arno Weber, Stellvertretender Leiter des Prüfungsamts Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft, Hochschule Furtwangen

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Anita Reißner, Gruppenleiterin Sicherheitswesen, SachsenNetze GmbH

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Juliane Patry, IU Hochschule, Public Management



## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang**

Es liegen noch keine validen Daten vor.

### **2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	11.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	31.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Räumlichkeiten

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)